



Remlingen

Markt Remlingen

Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates Remlingen

Sitzungsdatum: Dienstag, den 22.11.2016
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 21:45 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal, Rathaus Remlingen

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Marktgeschehen - Saatmarkt mit Mittelaltermarkt und Weihnachtsmarkt mit Schwedischer Nacht
- 2 Neuregelung des § 2 b UStG; Erklärung über die Option
- 3 Änderung des Kommunalabgabengesetz (KAG) zum 01.04.2016, Art. 5 a; Verjährungsfristen zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen
- 4 Kläranlage; Ergänzung der chem. Phosphatfällung zur Verbesserung der Reinigungsleistung; hier: Abschluss eines Ingenieurvertrags
- 5 Abberufung der Bestellung einer Vertreterin des Marktes Remlingen in der Schulverbandsversammlung
- 6 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
- 6.1 Ehrenamtlichkeit des Feuerwehrdienstes: Vereinbarungen über die Kostenerstattung von Ausbildungskosten für den Erwerb des Führerscheins der Klasse C/CE
- 6.2 Informationssicherheitskonzepte für bayerische Kommunen nach Art. 8 Abs. 1 Satz 2 BayEGovG

- 6.3** Verkehrssicherungspflichten; Artikel der bauhofLeiter Oktober 2016
- 6.4** Bodenzwischenlager am Galgenberg - Haufwerksbeprobung - Zeitungsartikel aus der Main-Post vom 25.10.2016 - Stellungnahme des Institues PeTerra

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Elze, Klaus

Marktgemeinderäte

Eehalt, Jürgen

Emmerich, Fritz

Fischer, Richard Dr. rer. nat.

Haus, Manuel

Heidrich, Gerhard

Leichtlein, Friedrich

Schlereth, Petra

Schneider, Jürgen

Schumacher, Günter

Schwab, Harald

Stenke, Burkhard

Wehr, Christiane

Schriftführer

Winzenhöler, Manfred

Gäste/Referenten

Butterbrodt, Michael zu TOP 1 öT

Schwab, Heinrich zu TOP 1 öT

Presse

Main-Post GmbH & Co.KG

Abwesende und entschuldigte Personen:

Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist.

Nachdem gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift aus der Sitzung vom 11.10.2016 keine Einwände erhoben wurden, gilt die Niederschrift als genehmigt.

TOP 1 Marktgeschehen - Saatmarkt mit Mittelaltermarkt und Weihnachtsmarkt mit Schwedischer Nacht

Sachverhalt:

Die Gesamtausgaben für den Saatmarkt belaufen sich im Jahre 2016 auf ca. 10.000 € zuzüglich Personal –und Fuhrparkkosten für 104 Arbeitsstunden der Bauhofmitarbeiter. Die anteiligen Kosten für die Schausteller des Mittelaltermarktes belaufen sich auf rund 5.000 €.

Sofern künftig eine Refinanzierung des Mittelaltermarktes über Eintrittsgelder erfolgen soll, sind vorher die satzungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. In diesem Zusammenhang ist zu hinterfragen, ob bei Verlangen von Eintrittsgeldern die Besucherzahl des Mittelaltermarktes evtl. stark nachlässt.

Die Mitglieder des Marktausschusses haben deshalb um eine Aussprache im Marktgemeinderat gebeten, um die künftige Gestaltung der Märkte im Hinblick auf die Attraktivität und auch mögliche Maßnahmen zur Kostenminderungen zu diskutieren.

Die Organisatoren der Marktveranstaltungen Herr Heinrich Schwab und Herr Michael Butterbrodt planen für das Jahr 2017 wieder das sog. Schleppertreffen im Rahmen des Saatmarktes abzuhalten. Die Attraktivität des Saatmarktes wird hierdurch gesteigert, ohne dass hierfür nennenswerte Kosten anfallen. Einen Mittelaltermarkt im Rahmen des Saatmarktes im Jahre 2018 abzuhalten, ist vorerst nicht geplant.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 2 Neuregelung des § 2 b UStG; Erklärung über die Option

Sachverhalt:

Zum 01.01.2016 wurde § 2b UStG neu in das Umsatzsteuergesetz eingefügt. Der Marktgemeinderat wurde hierüber bereits in seiner öffentlichen Sitzung am 23.08.2016 unter Tagesordnungspunkt 7.1 informiert. Mit dieser Vorschrift wird die Unternehmereigenschaft von Körperschaften des öffentlichen Rechts (KdöR) neu geregelt (Inkrafttreten zum 01.01.2017).

Zukünftig ist es unmaßgeblich, ob ein Betrieb gewerblicher Art vorliegt oder nicht. Einnahmen aufgrund privatrechtlicher Vereinbarungen unterliegen grundsätzlich ab dem ersten Euro der Umsatzsteuer. Werden Einnahmen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage erhoben, unterliegen diese nur dann nicht der Umsatzsteuer, wenn es sich um hoheitliche Tätigkeiten (z.B. Abfall- und Abwasserentsorgung) handelt.

Werden Einnahmen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage im Zusammenhang mit Tätigkeiten erzielt, die auch ein Privater ausüben kann, unterliegt die Körperschaft des öffentlichen Rechts (KdöR) nur dann nicht der Umsatzsteuer, wenn dabei es zu keinen größeren Wett-

bewerbsverzerrungen zu privaten Wirtschaftsteilnehmern kommt. Dies ist der Fall, wenn der Umsatz aus gleichartigen Tätigkeiten 17.500,00 Euro jährlich nicht übersteigt.

Somit unterliegen zukünftig grundsätzlich auch sog. Beistandsleistungen (eine KdöR unterstützt eine andere KdöR bei deren hoheitlicher Tätigkeit) der Umsatzsteuer. Ausnahmen hierzu regelt § 2 b Abs. 3 UStG.

Änderungen ergeben sich auch im Bereich der Vermögensverwaltung. Waren KdöR mit Vermietung oder Verpachtung von leeren Räumen oder Gebäuden nicht unternehmerisch tätig, gelten sie zukünftig als Unternehmer; die Steuerbefreiung gem. § 4 Nr. 12 a UStG für Vermietungsumsätze gilt jedoch weiterhin. Allerdings können KdöR zukünftig Gewerberäume umsatzsteuerpflichtig verpachten und im Gegenzug Vorsteuern abziehen.

Ein detailliertes Schreiben zur Anwendung von § 2 b und insbesondere § 2 b Abs. 3 UStG seitens des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) wird voraussichtlich erst Anfang 2017 erscheinen.

Damit die KdöR die von ihnen ausgeübten Tätigkeiten auf deren umsatzsteuerliche Auswirkung prüfen und ggf. „umorganisieren“ können, hat der Gesetzgeber eine Übergangsfrist bis 31.12.2020 eingeräumt. Auf Antrag können KdöR bis dahin nach der alten/bisherigen Rechtslage behandelt werden. Dazu ist erforderlich bis spätestens 31.12.2016 diesen Antrag beim zuständigen Finanzamt zu stellen.

Solange nicht feststeht, dass die neue Rechtslage Vorteile bietet, sollte der Antrag auf Fortführung der bisherigen Rechtslage auf alle Fälle gestellt werden. Sollte sich später – bei Zusammenstellung der Unterlagen für die Umsatzsteuer-Jahreserklärung – herausstellen, dass die neue Rechtslage günstiger wäre, kann durch „einfache“ Abgabe einer Umsatzsteuererklärung für das abgelaufene Jahr zur neuen Rechtslage gewechselt werden. Ein nochmaliges Wechseln zurück zur alten Rechtslage ist dann nicht mehr möglich.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dass der Markt Remlingen, vertreten durch den 1. Bürgermeister, einen entsprechenden Antrag gem. § 27 Abs. 22 UStG beim Finanzamt Würzburg stellt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 3 Änderung des Kommunalabgabengesetz (KAG) zum 01.04.2016, Art. 5 a; Verjährungsfristen zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Sachverhalt:

Zum 01.04.2016 wurde das KAG geändert. Insbesondere die Änderung des Art. 5 a KAG hat Auswirkungen auf das Erschließungsbeitragsrecht.

Bisher wurden Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB), also nach Bundesrecht, erhoben. Nunmehr sind diese ausschließlich nach Landesrecht zu erheben. Eine Änderung der Erschließungssatzung ist hierfür derzeit aber nicht notwendig.

Nach Art. 5 a Abs. 7 Satz 2 KAG, welcher ab 01.04.2021 in Kraft tritt, wurde eine neue Höchstfrist von 25 Jahren zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen eingeführt.

Absatz 7 lautet: *¹Für vorhandene Erschließungsanlagen, für die eine Beitragspflicht auf Grund der bis zum 29. Juni 1961 geltenden Vorschriften nicht entstehen konnte, kann auch nach diesem Gesetz kein Erschließungsbeitrag erhoben werden.²Dies gilt auch, sofern seit dem Beginn der erstmaligen technischen Herstellung einer Erschließungsanlage mindestens 25 Jahre vergangen sind.*

Ab dem 30.06.1961 ist eine Straße erst dann erstmalig endgültig hergestellt, wenn die Merkmale der Erschließungsbeitragssatzung für die endgültige Herstellung alle erfüllt sind. Hierzu gehören insbesondere eine

- Pflasterung, eine Asphalt-, Teer-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau,
- die Straßenentwässerung und Beleuchtung sowie
- der Anschluss an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße

Fehlt es an einem dieser Merkmale, so müssen beim Ausbau einer solchen Straße Erschließungsbeiträge erhoben werden. Straßenausbaubeiträge können immer erst dann erhoben werden, soweit nicht Erschließungsbeiträge zu erheben sind.

Der Lauf dieser Frist von 25 Jahren gem. Art. 5 a Abs. 7 Satz 2 KAG knüpft an den Beginn der erstmaligen technischen Herstellung. Landläufig kann hier vom ersten Spatenstich gesprochen werden.

Der Beginn muss zielgerichtet auf die Herstellung einer Erschließungsanlage gerichtet sein. Vorbereitungshandlungen wie z. B. die Einrichtung der Baustelle bleiben außer Betracht.

Mit der erstmaligen technischen Herstellung kann an irgendeiner Stelle der Erschließungsanlage begonnen worden sein. Insbesondere bei Anbaustraßen ist es ausreichend, wenn in der Vergangenheit mit der erstmaligen technischen Herstellung einer der Teileinrichtung (Fahrbahn, Gehweg, Beleuchtung, Entwässerung usw.) begonnen wurde.

Dies bedeutet, dass ab dem 01.04.2021 für Straßen, die noch nicht endgültig hergestellt sind und bei denen der Beginn der erstmaligen technischen Herstellung vor dem 31.03.1996 lag, keine Erschließungsbeiträge mehr erhoben werden können sondern nur noch Straßenausbaubeiträge. Sie gelten dann gem. Art. 5 a Abs. 8 KAG als erstmalig hergestellt.

Sofern der Markt ausschließen will, dass möglicherweise noch Straßen im Gemeindegebiet vorhanden sind, für die noch keine Erschließungsbeiträge erhoben wurden aber evtl. noch erhoben werden könnten, so müsste innerhalb der nächsten 5 Jahre eine Überprüfung und ggfls. ein Straßenbau mit Erhebung von Erschließungsbeiträgen durchgeführt werden.

In einem ersten Schritt („Voruntersuchung“) müssten die vorhandenen Straßenbau-, Kämmeri- und Abgabenakten dahingehend überprüft werden, ob sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass einzelne Erschließungsanlagen noch nicht endgültig erstmalig hergestellt sind bzw. für die erstmalige Herstellung noch nicht Erschließungsbeiträge in vollem Umfang erhoben worden sind.

Eine genaue Nachprüfung (2. Schritt) wäre nur dann vorzunehmen, wenn der Markt positive Kenntnis davon oder bestimmte Anhaltspunkte dafür hat, dass eine Anlage noch nicht erstmalig endgültig hergestellt wurde (bzw. dass in der Vergangenheit noch nicht volle Erschließungsbeiträge erhoben wurden).

Zur genaueren Nachprüfung ist in erster Linie ebenfalls auf vorhandene Unterlagen, wie z. B. Bebauungspläne, Anlagenpläne, Gemeinderatsbeschlüsse, Bauprogramme, Bescheide, Beschlüsse über Kostenspaltungen und Abschnittsbildungen, usw. zurückzugreifen.

Sind alle ursprünglich geplanten und vorgeschriebenen Teileinrichtungen in vollem Umfang vorhanden und entsprechen diese überschlägig den Vorschriften der damaligen Zeit, spricht vieles dafür, dass die Erschließungsanlagen endgültig erstmalig hergestellt worden sind.

Wird nach einer Überprüfung festgestellt, dass Anlagen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit noch nicht endgültig erstmalig hergestellt wurden, so können diese innerhalb der Frist bis 01.04.2021 entsprechend gebaut und abgerechnet werden. Hierbei ist zu beachten, dass hierfür ein Bauprogramm benötigt wird, ein Bebauungsplan zu erstellen ist bzw. eine Abwägung gem. § 1 Abs. 4 – 7 BauGB (ähnlich wie bei Beteiligung TÖB im Bauleitverfahren) vorzunehmen ist.

Der Markt sollte sich reiflich überlegen, ob derlei Investitionen in der Kürze der Zeit möglich und vor allem sinnvoll sind.

Des Weiteren wären für die oben genannten Untersuchungen externe Büros in Anspruch zu nehmen, was zusätzliche, nicht beitragsfähige Kosten nach sich ziehen würde. Die externen Kosten würden wohl die Beitragsmehreinnahmen von meist nur 10 % übersteigen. Im Übrigen ist zu bedenken, dass innerhalb der nächsten 5 Jahre die in Frage kommenden Straßen genau untersucht, überplant, gebaut und abgerechnet werden müssten, was zeitlich kaum machbar wäre.

Aus den vorgenannten Gründen sollte deshalb auf eine Überprüfung verzichtet werden. Bei einem notwendigen Ausbau der Straße können nach wie vor Ausbaubeiträge erhoben werden, bei denen in der Regel der Markt gegenüber einem Erschließungsbeitrag lediglich 10 % mehr an Eigenanteil zu leisten hat.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die aufwendigen und teuren Untersuchungen hinsichtlich der endgültigen erstmaligen Herstellung von Straßen nur durchzuführen, wenn bis 01.04.2021 in entsprechenden Straßen Ausbauplanungen anstehen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	13
Nein:	0
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 4 Kläranlage; Ergänzung der chem. Phosphatfällung zur Verbesserung der Reinigungsleistung; hier: Abschluss eines Ingenieurvertrags

Sachverhalt:

Die Thematik „Grenzwertüberschreitung des Phosphorgehaltes im Kläranlagenablauf“ wurde bereits mehrfach im Marktgemeinderat behandelt. In der Marktgemeinderatssitzung vom 20.09.2016 wurde vom Ingenieurbüro BaurConsult, Herrn Gora, die mit dem Wasserwirtschaftsamt erarbeitete Vorgehensweise vorgetragen und vom Marktgemeinderat beschlossen, eine Phosphatfällung mit sog. IBC-behältern nachzurüsten; das Ing. Büro wurde mit den entsprechenden Planungsschritten beauftragt.

Zur formalen Umsetzung dieses Auftrags hat das Büro nun mit Schreiben vom 26.09.2016 ein Angebot über die entsprechenden Ingenieurleistungen vorgelegt. Dieses Angebot umfasst die benötigten und insoweit beauftragten Leistungen (Grundleistungen gem. HOAI so-

wie besondere Leistungen wie z.B. Tragwerksplanung, Mitwirkung im Förderverfahren und bei der Verrechnung der Abwasserabgabe); die darin enthaltenen Ansätze bezüglich Honorarzone, Umbauzuschlag und Nebenkosten sind angemessen und weisen für die Grundleistungen einen Honorarbetrag von 21.182,97 € brutto aus.

Herr Marktgemeinderat Fischer gibt hinsichtlich der Auftragsvergabe folgendes zu Bedenken:

- es liegen zum Angebot der Fa. BaurConsult keine Vergleichsangebote vor.
- Auch sind keine Hinweise zu finden, die eine Angebotsverhandlung bezüglich des Angebots der BaurConsult belegen.
- Die Nebenkosten mit 6% sind entschieden zu hoch angesetzt, grundsätzlich ist für die Nebenkosten ein Ermessensspielraum bis auf Null gegeben.
- Es sind im Angebot mehrere sog. Besondere Leistungen aufgeführt, die alle nach Stundenaufwand (Gefahr der ineffektiven Kostenkontrolle) zu bezahlen wären. Die Vergütung dieser Leistungen unterliegt nicht dem Vergütungsschema der HOAI und ist somit frei verhandelbar und auch pauschalierbar. Eine Pauschalierung setzt natürlich eine präzisierte Vorstellung über die zu erledigenden Aufgaben voraus.

Der Vorsitzende teilt mit, dass im Rahmen einer Nachverhandlung die Nebenkosten auf 3 % reduziert werden. Evtl. anfallende Regiearbeiten sind vorher mit dem Auftragsgeber abzusprechen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, den Ingenieurvertrag für die Ergänzung der chemischen Phosphatfällung der Kläranlage entsprechend dem Angebot des Ing. Büros BaurConsult vom 26.09.2016 mit den vorgenannten Änderungen abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12
Nein: 1
Persönliche Beteiligung: -

TOP 5 Abberufung der Bestellung einer Vertreterin des Marktes Remlingen in der Schulverbandsversammlung
--

Sachverhalt:

Gemäß Art. 9 Abs. 3 BaySchFG besteht die Schulverbandsversammlung aus den ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden. Gemeinden, aus denen **mehr als 50 Schüler** die Verbandsschule oder die Verbandsschulen besuchen (Verbandsschüler), entsenden ferner **bis einschließlich 100 Verbandsschüler** einen weiteren Vertreter und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler einen weiteren Vertreter als Mitglied in die Schulverbandsversammlung. Die weiteren Mitglieder werden vom Marktgemeinderat für die Dauer der Wahlperiode bestellt. Die Bestellung kann widerrufen werden. Stichtag für die nach Art. 9 Abs. 3 BaySchFG notwendige Feststellung der Zahl der Verbandsschüler ist der 1. Oktober eines jeden Jahres. Überzählige Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind durch den zuständigen Marktgemeinderat abuberufen. Die Zahl der Verbandsschüler des Marktes Remlingen betrug **zum Stichtag 01.10.2016 47 Verbandsschüler**. Es ist somit

gem. Art. 9 Abs. 3 BaySchFG neben dem 1. Bürgermeister, welcher kraft Amtes Mitglied der Schulverbandsversammlung ist, kein weiterer Vertreter mehr aus dem Marktgemeinderat des Marktes Remlingen zu entsenden.

Die weitere Vertreterin des Marktes Remlingen in der Schulverbandsversammlung, Frau Marktgemeinderätin Christiane Wehr ist somit mit sofortiger Wirkung abzuberufen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Bestellung von Frau Christiane Wehr als Vertreterin des Marktes Remlingen in der Schulverbandsversammlung mit sofortiger Wirkung zu widerrufen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 6 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

TOP 6.1 Ehrenamtlichkeit des Feuerwehrdienstes: Vereinbarungen über die Kostenerstattung von Ausbildungskosten für den Erwerb des Führerscheins der Klasse C/CE

Sachverhalt:

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (VGH) hat in seinem Urteil vom 24.04.2015 entschieden, dass der Auslagenerstattungsanspruch des Art. 9 Abs. 5 Nr. 1 BayFwG die Ehrenamtlichkeit der Tätigkeit der Feuerwehrdienstleistenden absichert und Vereinbarungen über die Kostenerstattung von Ausbildungskosten für den Erwerb des Führerscheins der Klasse C/CE entgegensteht.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 6.2 Informationssicherheitskonzepte für bayerische Kommunen nach Art. 8 Abs. 1 Satz 2 BayEGovG

Sachverhalt:

Nicht zuletzt die in jüngster Zeit stark zugenommene Bedrohung von Kommunen etwa durch Verschlüsselungstrojaner macht die Bedeutung einer angemessenen IT-Sicherheit für Kommunen deutlich. Mit Inkrafttreten des Gesetzes über die elektronische Verwaltung in Bayern (BayEGovG) vom 22. Dezember 2015 erhält das Thema Informationssicherheit für die Kommunen künftig auch formal einen noch höheren Stellenwert. Art. 8 Abs. 1 S. 2 BayEGovG verpflichtet die Behörden, die Sicherheit ihrer informationstechnischen Systeme durch angemessene technisch-organisatorische Maßnahmen im Sinne von Art. 7 Abs. 2 BayDSG sicherzustellen sowie die hierzu erforderlichen Informationssicherheitskonzepte bis zum 1. Januar 2018 zu erstellen.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 6.3 Verkehrssicherungspflichten; Artikel der bauhofLeiter Oktober 2016

Sachverhalt:

In der Zeitschrift der bauhofLeiter, Ausgabe Oktober 2016, wurde der Artikel „Verkehrssicherungspflichten“ veröffentlicht. Dieser wurde dem Marktgemeinderat mit der Sitzungseinladung übermittelt. Der Markt Remlingen wird von Seiten der VGem-Verwaltung gebeten, einen evtl. bestehenden Handlungsbedarf im eigenen Wirkungskreis festzustellen und ggf. geeignete Maßnahmen zur Einhaltung/Beachtung der Verkehrssicherungspflichten zu ergreifen.

Der Marktgemeinderat nimmt den Artikel vollinhaltlich zur Kenntnis.

TOP 6.4 Bodenzwischenlager am Galgenberg - Haufwerksbeprobung - Zeitungsartikel aus der Main-Post vom 25.10.2016 - Stellungnahme des Institues PeTerra

Sachverhalt:

In einem Zeitungsartikel in der Main-Post vom 25.10.2016, veranlasst durch Marktgemeinderat Richard Fischer, behauptet dieser, dass bei dem Haufwerk erhebliche Beimischungen von Asphaltfräsgut enthalten sind.

Auf Anfrage teilte das Institut PeTerra mit, dass die Beprobung durchgeführt hat, dass im Rahmen der Haufwerksbeprobung ein Schwarzdeckenanteil in einer Größenordnung von ca. kleiner als 2 % angetroffen wurde. Hier von erheblichen Beimischungen an Asphaltfräsgut zu sprechen, sei an den Haaren herbei gezogen.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

gez. Klaus Elze
Vorsitzender

gez. Manfred Winzenhöler
Schriftführer